

**Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 23.01.2024**

**„Pflege in Bremer Pflegeheimen: Wer soll das bezahlen?“**

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

**A. Problem**

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die weiteren drastischen Erhöhungen der Eigenanteile zu Lasten der Pflegebedürftigen in Pflegeheimen?
2. Warum fällt der Anstieg der Kosten wieder im Land Bremen besonders hoch aus (im Vergleich Jahresbeginn 2024 zu Jahresbeginn 2023: Bremen plus 500 Euro, bundesweit plus 160 Euro, Niedersachsen plus 80 Euro)?
3. Welches Konzept und welche konkreten Maßnahmen verfolgt der Senat zur Entlastung von Pflegebedürftigen in Heimen und ihrer Angehörigen?

**B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

**Zu Frage 1 und 2:**

Vorab ist zu sagen, dass die beschriebenen Eigenanteile aus drei Komponenten bestehen: Dem einrichtungseinheitlichen pflegerischen Eigenanteil („EEE“), den Kosten für Unterkunft und Verpflegung, sowie den Investitionskosten. Diese Kostenbereiche steigen jährlich unterschiedlich aber kontinuierlich an. Das liegt zum einen daran, dass die Pflegeversicherung zur Finanzierung der pflegerischen Versorgung Pauschalen gestaffelt nach Pflegegraden leistet, und dementsprechend das Risiko von Kostensteigerungen im pflegerischen Bereich zu Lasten der Pflegebedürftigen selbst gehen. Zum anderen sind allgemeine Kostensteigerungen in den Bereichen „Unterkunft und Verpflegung“ sowie „Investitionskosten“ ebenfalls überwiegend Risiko der Pflegebedürftigen selbst.

Konkret auf die Fragen ist folgendes zu sagen. Die Kosten in Bremen sind im vergangenen Jahr im Vergleich zum Bundesdurchschnitt tatsächlich überproportional gestiegen. Von „wie-

der“ kann hier jedoch nicht die Rede sein. In den vergangenen Jahren sind die Eigenanteile in Bremen deutlich unter dem Bundesdurchschnitt gestiegen. Es ist im vergangenen Jahr somit auch zu einem Effekt der Nachholung insbesondere im Bereich des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils in Bremen gekommen.

Im Einzelnen haben neben Nachholeffekten folgende Faktoren in Bremen zum deutlichen Anstieg geführt. Deutlicher Anstieg des „EEE“ aufgrund der Tariftreuregelung (im SGB XI verpflichtend seit Vergütungsvereinbarung ab 01.09.2022), sowie die höhere Personalbemessungsregelung nach § 113c SGB XI seit 01.07.2023. Auch die Möglichkeit der Refinanzierung von Ausfall- und Springerkonzepten kann seit 01.07.2023 zusätzlich vergütet werden (um Leiharbeit zu reduzieren).

Im Bereich der Unterkunft und Verpflegung sind ebenfalls Kostensteigerungen von durchschnittlich ca. 15% zu verzeichnen. Diese lassen sich insbesondere durch allgemeine Kostensteigerungen sowie die deutlich gestiegenen Energiekosten seit Ausbruch des Ukraine-Krieges erklären.

Auch der Bereich Investitionskosten ist aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen um ca. 5% gestiegen.

Abschließend sei der Hinweis erlaubt, dass bekannt ist, dass in einzelnen Bundesländern noch eine Vielzahl an Vereinbarungen in den Schiedsstellen verhandelt werden. Auch kommt es hier zu einer statistischen Unschärfe an der Stelle, wo Verträge unterjährig abgeschlossen werden, und nicht dem Kalenderjahr unterliegen, dann sind in der VdeK-Berichterstattung zum Teil erhebliche Steigerungen bisher nicht berücksichtigt und somit der ausgewiesene Bundesdurchschnitt (ggf. erheblich) zu niedrig dargestellt. Bezogen auf Niedersachsen liegen keine inhaltlichen Erkenntnisse zur Entwicklung vor.

Die Entwicklung wird bereits seit Jahren kritisch gesehen und auf Bundesebene auch im Austausch mit den anderen 15 Bundesländern gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit als zuständige Behörde für das SGB XI scharf thematisiert. Auch mit Blick auf die Ausgaben im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII und den seit Jahren kontinuierlich steigenden Kosten insbesondere im stationären Bereich wird stets hingewiesen, auch im Austausch mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

## **Zu Frage 2:**

Bremen setzt sich auf Bundesebene seit Jahren für eine Deckelung der pflegerischen Eigenanteile zu Lasten der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) ein. Es ist fachpolitisch nicht akzeptabel, dass die Pflegebedürftigen allein das Risiko der Kostensteigerungen im Rahmen der pflegerischen Versorgung tragen müssen. Die Einführung der Zuschläge nach §43c SGB XI zum 01.01.2022 war ein erster Schritt zur Reduzierung der zu tragenden Kosten. Diese wirken sich jedoch merklich erst dann aus, je länger die pflegebedürftige Person in der stationären Pflegeeinrichtung lebt. Die Bereiche „Unterkunft und Verpflegung“ sowie Investitionskosten werden derzeit nicht bezuschusst. Fast gleichzeitig zur Einführung der Zuschüsse nach §43 c SGB XI wurden mit der Tariftreuregelung zum 01.09.2022 und der neuen Personalbemessung zum 01.07.2023 zwei Regelungen im SGB XI verankert, die die pflegerischen Eigenanteile massiv steigern.

Bei einem wie von Bremen seit Jahren geforderten „Sockel-Spitze-Tauschs“ zu Lasten der Sozialen Pflegeversicherung, würde ein Grundbetrag an pflegerischem Eigenanteil erhoben. Alle Kostensteigerungen auf Basis der bundesgesetzlichen Regelungen des SGB XI und den

damit verbundenen Faktoren, wie beispielsweise Tarifsteigerungen, gingen dann zu Lasten der SPV und nicht zu Lasten der Pflegebedürftigen. Pflegebedürftigkeit würde somit in deutlich weniger Fällen zur Sozialhilfebedürftigkeit führen, sondern wäre mittel- und langfristig finanziell planbar.

Darüber hinaus hat Bremen u.a. „eine bedarfsabhängige Entlastung der Pflegeheimbewohner\*innen im Bereich der Investitionskosten“ im aktuellen Koalitionsvertrag angekündigt (vgl. Zeile 5817f).

### **C. Alternativen**

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Nicht erforderlich.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 19.01.2024 der Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU für die Fragestunde der Bremischen Stadtbürgerschaft/Bürgerschaft (Landtag) zu.